

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 42.

Den 15. Oktober.

1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

584. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 und der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der ganzen Provinz Schlesien:

§ 1 der Polizei-Verordnung vom 21. Juni 1878, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1878, Seite 171, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen pro 1878, Seite 182, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln pro 1878, Seite 156, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 1. Ein Jeder, der ein Schwein schlachtet, oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe von einem der für den betreffenden Bezirk bestellten Fleischbeschauer mikroskopisch untersuchen zu lassen. Erst dann, wenn auf Grund dieser Untersuchung von dem betreffenden Fleischbeschauer das Attest ausgestellt worden: „daß das Schwein trichinenfrei ist“, und wenn das letztere mittelst eines amtlichen Brennstempels, welcher den Namen des Fleischschau-Bezirks und die Buchstaben F. S. resp. Nummer des Beschauers enthalten muß, auf verschiedenen, mit Rücksicht auf die nachfolgende Belegung auszuwählenden Körpertheilen mit Abdrücken versehen worden, darf das Fleisch selbgeboten, verkauft oder zum Genuß für Menschen zubereitet werden.

Breslau, den 27. September 1880.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
gez. v. Seydewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

554.

Betrifft die Wiederbesetzung der Kreisthierarztstelle des Kreises Münsterberg.

Die Kreisthierarztstelle des Kreises Münsterberg mit dem etatsmäßigen jährlichen Gehalt von 600 Mark und einem Gehaltszuschuß aus Kreismitteln von jährlich 240 Mark ist erledigt und soll anderweitig besetzt werden.

Qualifikante, auf diese Stelle respektiv Thierärzte fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation und Führungsatteste binnen 6 Wochen bei uns zu melden. Breslau, den 25. September 1880.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

575. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemo-

kratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der sozialdemokratischen Genossenschafts-Buchdruckerei „Freiheit“ zu London, 101, Great Titchfield Street, Oxford Street, W., gedruckte nicht periodische Druckschrift: „Die Ur-sache der Krystallformen. Monistische Beleuchtung der einheitlichen Grundursache der Naturformen und Naturkräfte“ von Eugen Bulla nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 5. Oktober 1880.

Königliches Polizei-Präsidium.

579. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Verlegers oder Druckers erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „Partei genossen“ und der Unterschrift: „Deutschland, den 18. September 1880. Die Parteivertretung“ nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist. Berlin, den 6. Oktober 1880.

Königl. Polizei-Präsidium.

585. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 26. März 1879 und 30. April 1880 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation des verbotenen Verbandes deutscher Schmiede beendet ist.

Berlin, den 4. Oktober 1880.

Königliches Polizei-Präsidium.

Vorstehende Bekanntmachungen sub Nr. 575, 579 und 585 werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 11. Oktober 1880.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

583. Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande des Magdalenen-Stiftes zu Deutsch-Lissa die Genehmigung erteilt, im Laufe dieses Jahres zum Besten des gedachten Stiftes eine einmalige Sammlung mit der Beiträge in Form einer Hauskollekte bei den bemittelten evangelischen Haushaltungen des Stadtkreises Breslau zu veranstalten.

Die von dem Vorstande mit der Sammlung beauftragten Personen haben sich durch Vorzeigung einer bezüglichen Autorisation zu legitimiren.

Breslau, den 7. Oktober 1880.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

580. Die drei ersten Artikel der Verordnung vom 26. Februar 1880, betreffend die von Fremden, welche sich in Rumänien aufhalten, zu lösenden Aufenthaltsscheine, werden abgeändert wie folgt:

Art. I.

Jeder Fremde, welcher in Rumänien reist oder wohnt, ist verpflichtet einen Aufenthaltsschein zu lösen. Dieser Aufenthaltsschein wird erteilt auf Grund eines Passes oder eines Matrikelscheines, welcher von der betreffenden Gesandtschaft oder dem betreffenden Konsulate ausgestellt ist. In dem Matrikelschein muß die Nummer angegeben sein, unter welcher der Fremde bei der betreffenden Schutzbehörde (Gesandtschaft oder Konsulat) immatrikulirt ist.

Die Fürstlichen Behörden haben die Ertheilung des Aufenthaltsscheines auf Grund eines Matrikelscheines zu verweigern, wenn der Inhaber des Letzteren erwiesenermaßen rumänischer Unterthan ist. Die betreffenden Beweismittel sind in diesem Falle dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen.

Art. II.

Nur die Distrikts-Präfecturen und in Bukarest und Jassy die Polizei-Präfecturen haben das Recht Aufenthaltsscheine zu erteilen.

Ausgenommen sind diejenigen Gemeinden an den Ufern der Donau und der Küste des Schwarzen Meeres, welche nicht Distrikts-Hauptorte sind.

In denselben dürfen die Aufenthaltsscheine erteilt werden durch die Unter-Präfecten oder die sonstigen Lokalbeamten.

Art. III.

Jeder Reisende, welcher in Rumänien ankommt, hat, nachdem er seine Reisepapiere seiner Schutzbehörde vorgelegt hat, sich binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft auf die Distrikts-Präfectur zu begeben, um seinen Paß visiren und sich von der Fürstlichen Behörde einen Aufenthaltsschein erteilen zu lassen.

Von dieser Verpflichtung sind diejenigen Reisenden befreit, deren Aufenthalt im Lande die Dauer von 30 Tagen nicht übersteigt. Diese Befreiung zu einem Aufenthalte von beschränkter Dauer wird festgestellt durch das auf den Paß gesetzte Visa.

Nach Erfüllung der erforderlichen Formalitäten wird der Paß auf der Präfectur zurückbehalten.

Der Paßdienst in den Bureau's der sämtlichen betreffenden Behörden findet ununterbrochen an allen Wochen- oder Feiertagen bis 8 Uhr Abends statt. Die Ablaufszeit der Aufenthaltsscheine ist übereinstimmend mit derjenigen, welche auf den Pässen angegeben ist, festzusetzen.

Die Lokalbehörde behält das Recht, die Aufenthaltsscheine selbst vor dem Eintritt des obigen Zeitpunktes zu widerrufen, wenn der Fremde sich als gemeingefährlich erweisen, oder die öffentliche Ordnung stören, oder sich der Landstreicherei schuldig machen sollte.

In solchen Fällen ist an das Ministerium zu berichten. Freieit von den Bestimmungen dieses Gesetzes sind ferner diejenigen Fremde, welche ländliches oder städtisches Grundeigenthum oder industrielle oder Handels-Niederlassungen von erheblichem Umfange besitzen, sowie diejenigen, welche seit mindestens 5 Jahren vor Erlaß dieser Verordnung in Rumänien ein Gewerbe betreiben.

Der Aufenthaltsschein wird unentgeltlich und ohne daß es eines schriftlichen Antrages bedarf, erteilt.

Bukarest, den 24. Mai 1880.

Regierung des Staates Rumänien.

576. Betr. die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen.

Die Reichs-Telegraphen-Linien sind häufig vorfälligen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe u. ausgef. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigung aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorfälliger oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsächlicher Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft u. Breslau, den 7. Oktober 1880.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Schiffmann.

581. In Meigersdorf Kreis Glatz wird am 20sten Oktober d. J. eine mit der Kaiserlichen Postagentur vereinigte Telegraphenanstalt mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Breslau, den 7. Oktober 1880.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor. J. B.; Berger.

576. Die Aufstellung von 50 Droschken auf dem Trebnitzer Platz, am Ausgang der Bismarck- und Trebnitzerstraße, wird genehmigt.

Breslau, den 5. Oktober 1880.

Der Königl. Polizei-Präsident. Frhr. v. Ullsar-Gleichen.

574. Mit dem 15. Oktober d. J. wird der Betrieb auf der dem königlichen Eisenbahn-Betriebs-Amt zu Görlitz unterstellten Eisenbahnstrecke Neurode-Dittersbach mit den Stationen Charlottenbrunn, Wüstegiersdorf, Ober-Wüstegiersdorf und Königswalde, sowie gleichzeitig der Vollbetrieb auf der ganzen Eisenbahnstrecke Dittersbach-Glag nach Maßgabe des besonders zu publizirenden und auf den Stationen zum Anschlag kommenden Fahrplanes für den Personen-, Gepäck-, Güter-, Vieh- u. c. und Privat-Depejchen-Verkehr eröffnet.

577.

Tableau von Schiedsmannsbezirken und Schiedsmännern im Kreise Trebnitz.

Nr. des Bezirkes	Namen und Wohnort des Schiedsmannes.	Zum Schiedsmannsbezirke gehören die Guts- und Gemeindebezirke.
22	Müllermeister Karl Hentschel zu Rodlewe	Gut u. Gem. Rodlewe, Gut u. Gem. Zagatschüg.
23	Bauergutsbes. Grossert zu Groß-Krutschken	Gut und Gemeinde Groß-Krutschken.
24	Rittergutsbes. v. Carnap zu Klein-Muritsch	Gut u. Gem. Esdorf, Gut u. Gem. Klein-Muritsch.
26	Gemeindevorsteher. Wilh. Guhr zu Neiderei	Gut u. Gem. Liderwitz, Gem. Neiderei.
34	Hütteninspektor Einhorn zu Maßlisch-Hammer	Gut u. Gemeinde Maßlisch-Hammer.
39	Bauergutsbesitzer Ernst Preuß zu Briezen	Gem. Briezen, Gem. Pawellau.
48	Wirthsch.-Inspekt. Ludw. Hede zu Mahlen	Gut u. Gem. Mahlen, Gut u. Gem. Riesenhal.
54	Bauergutsbes. Wilhelm Kühn I. zu Sinsdorf	Gut u. Gem. Rug, Gut u. Gem. Sinsdorf.
62	Freistellenauszügler David Heitner zu Schimmelwitz	Gut u. Gem. Schimmelwitz, Gut u. Gem. Groß-Wilkawe, Gut u. Gem. Klein-Wilkawe.

Trebnitz, den 6. Oktober 1880.

573. Die Ausreichung der Zinscoupons Ser. X über die Zinsen von 1. Januar 1881 bis ult. Dezember 1885 zu den Schlesiſchen Pfandbriefen Lit. B wird in der Zeit von

19. November bis incl. den 10. Dezember d. J. an den Wochentagen Vormittags in unserer Kasse, Albrechtsstraße 32, im Regierungs-Gebäude hierſelbſt, dergestalt stattfinden, daß von 9 bis 11 Uhr die Annahme der Pfandbriefe gegen Quittung unserer Kasse und nach einigen Tagen von 11 bis 1 Uhr deren Rückgabe erfolgt.

Bei Vorlegung der Pfandbriefe behufs Abstempelung der Coupons ist ein Verzeichniß der Pfandbriefe,

Die Beförderung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Zum gleichen Zeitpunkt treten Nachträge zum Lokals-, Personen-, Vieh- u. c. und Güter-Tarif der diesseitigen Verwaltung in Kraft, welche die Transportpreise für den Verkehr der genannten Stationen unter sich und mit den übrigen Stationen unseres Verwaltungsbezirks enthalten. Ueber die Höhe dieser Sätze ertheilt schon jetzt unser Verkehrs-Bureau Auskunft. In Betreff der direkten und Verbands-tarife mit anderen Bahnen wird besondere Bekanntmachung erfolgen.

Berlin, den 30. September 1880.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Nr. des Bezirkes	Namen und Wohnort des Schiedsmannes.	Zum Schiedsmannsbezirke gehören die Guts- und Gemeindebezirke.
70	Gastwirth u. Gemeindevorsteher Karl Bänſch zu Gloschſchüg	Gut u. Gem. Biſchwiß, Gut u. Gem. Gloschſchüg.
74	Bauergutsbes. Gottlieb Garbe zu Zantkau	Gut u. Gem. Zantkau.
77	Rittergutsbes. Golden zu Conradswaldau	Gut u. Gem. Conradswaldau, Gut u. Gem. Krumpach, Gut u. Gem. Berg-Strophen.
80	Rittergutsbesitzer Oskar v. Waltherr zu Nieder-Mahliau	Gut u. Gem. Vögtschle, Gut u. Gem. Bingerkau, Gut u. Gem. Kapitz, Gut u. Gem. Nieder-Mahliau, Gut u. Gem. Ober-Mahliau, Gut u. Gem. Paulwitz.
81	Gemeindevorsteher Ferd. Rischner zu Michelwitz	Gut u. Gem. Michelwitz, Gut u. Gem. Buschewitz.
82	Bauergutsbesitzer Heint. Speer zu Loffen	Gut u. Gem. Doderk, Gut u. Gem. Loffen.
84	Lehrer Göbel zu Klein-Graben	Gem. Brodowize, Gem. Klein-Graben, Forſtſchutzbezirk Klein-Graben.

Der königliche Landrath, v. Salisch.

wozu Formulare in unserer Kasse unentgeltlich verabfolgt werden, abzugeben. Die Wiederausgabe der Pfandbriefe mit den Coupons erfolgt nur gegen Rückgabe der von unserer Kasse über die Pfandbriefe B ertheilten Quittung ohne Prüfung der Legitimation des Empfängers.

Auf einen Schriftwechsel mit Privatpersonen behufs Ueberlieferung der Coupons können wir uns nicht einlassen, vielmehr muß die Präsentation und der Rückempfang der Pfandbriefe persönlich resp. durch einen Beauftragten erfolgen.

Die Ausgabe der Coupons zu den in der oben genannten Zeit nicht eingereichten Pfandbriefen kann

erst in einigen Monaten stattfinden, worüber besondere Bekanntmachung erfolgen wird.

Breslau, den 1. Oktober 1880.

Königl. Kredit-Institut für Schlesiën. Verriehs.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Angenommen: Der frühere Sergeant Schwarzbach als Hilfsbote bei der Königl. Regierung.

Der hiesigen königlichen Regierung überwiesen: Der zum Regierungs-Assessor ernannte Gerichts-Assessor Freiherr Karl von Dörnberg.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Mittelmeisters von Jagow auf Lübben zum stellvertretenden Deichhauptmann des Baute-Schwitzschener Deichverbandes auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Höheren Orts verliehen: Den ordentlichen Lehrern Dr. Schönemark und Sahn an der höheren Mädchenschule in der Taschenstraße sowie Dr. Maas und Dr. Dieck bei der höheren Mädchenschule am Ritterplatz zu Breslau der Titel „Oberlehrer“ an den beiden städtischen Anstalten.

Uebertragen: Dem kath. Pfarrer Bergmann zu Zirkow, Kreis Trebnitz, die Kreis-schul-Inspektion über die kath. Schulen des Kreises Trebnitz.

Bestätigt: Die Vokation für die Lehrerin Fräul. Sahn als Lehrerin an einer städt. evangel. Elementarschule zu Breslau.

Königliche Regierung, Abth. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Vorläufig übertragen: Dem zu einer beschränkten Forstverwaltung anerkannten Reserve-Jäger, Gefreiten Hermann Winkler, zur Zeit Privatförster in Winkowitz, die Flößmeisterstelle bei der Flößverwaltung Barusch in der Oberförsterei Rogelwitz vom 1. November cr. ab.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen ordentlichen Lehrer an der städt. kath. höheren Bürgerschule zu Breslau Dr. Buch zum Oberlehrer an derselben Anstalt.

Berufen: Der bisherige Lehrer am Gymnasium zu Beuthen Josef Sprötte als ordentlicher Lehrer an das königliche Matthias-Gymnasium zu Breslau.

Hierzu eine Extrabeilage enthaltend die Genehmigungs-Urkunde und die revidirten Statuten der Lebens-Versicherungs-Bank „Kosmos“ zu Poyst unter Hinweisung auf die Beilage zum Amtsblatt Stück 31 für 1863.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesiën.

Bestätigt die Votationen: 1) für den bisherigen Pastor Karl Oskar Eckert in Langhellschwitzdorf zum zweiten Diakon an der evangelischen Kirche zur heil. Dreifaltigkeit in Schweidnitz.

2) für den bisherigen Diakon Edmund Immanuel Rhodius in Brieg zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Schreibendorf, Kreis Strehlen.

Königliche Ober-Staatsanwaltschaft zu Breslau.

Widerürlich ernannt: Der Bürgermeister Schüler in Glag an Stelle des Polizei-Sekretär Zfer zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht zu Glag für die Uebertretungs- und Forst-diebstahls-Sachen, ausschließlich jedoch der Verfolgung der in dem Forstrevier Niesfeld und begangenen Inzwoiderhandlungen gegen das Forst-diebstahls-Gezetz, und der Polizei-Sekretär Zfer zum Vertreter desselben.

Königliches Polizei-Präsidium zu Breslau.

Angestellt: Sergeant Klauke als Schuttmann. Befördert: Kanzlist Gottschalk zum Sekretair II. Klasse. Bureau-Hilfsarbeiter Seichter zum etatsmäßigen Kanzlisten.

Versetzt: Polizeirath Jehring von Stettin nach Breslau, Polizei-Sekretaire Arndt nach Danzig, Stein von Danzig nach Breslau und Kuschel nach Posen, am 1. Oktober cr.

Pensionirt: Polizeirath Kleineisen vom 1ten September cr. ab.

Gestorben: Polizei-Kommissarius Ammeren am 11. September cr., Kriminal-Polizei-Kommissarius Mager am 19. September cr.

Königliche Eisenbahn-Direktion in Berlin.

Angestellt: Die bisherigen Pachmeister Schneider, Madette, Henzel, Müller, John, Dreßler, Hampel, sämmtlich zu Breslau, definitiv als solche in Eisenbahn-Direktions-Bezirk Berlin.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt zu Görlitz.

Definitiv angestellt: der Stations-Assistent Röhr zu Gottesberg, der Rangirmeister Arndt zu Waldenburg, die Bahnmeister Wexel und Schack zu Waldenburg resp. Gottesberg, der Telegraphist Heinzel zu Dittersbach, der Lademeister Falkenthal zu Neurobe, der Pachmeister Hilger zu Dittersbach und Lokomotivführer Poltmann zu Dittersbach.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtniß. Die in Breslau verstorbene Hausbesitzer Dorothea Dortschi hat der Taubstummen-Anstalt zu Breslau 1500 Mark letztwillig zugewendet.